

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

ARTENENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Neubau eines Quartiers

Theodor-Storm-Straße 1-5 / Ulzburger Landstraße

25451 Quickborn



Auftraggeber:

DGR Projekt IV GmbH & Co. KG
Schätzendorfer Str. 15

21272 Egestorf

Bearbeitung:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Bildnachweis:

Pläne und Titelbild: AG
Luftbilder: Geoportal SH
Geländeaufnahmen: D. Liebert 2021

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	05.01.2022	D. Liebert	Textteil

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Methodik und Umfeld	4
1.3	Geländenutzung / Historie	7
2	Bestandsaufnahme und Abwägung der Arten	8
2.1	Biotoptypen	8
2.1.1	Junge bis mittelalte Gehölze Südwest und westliche Freifläche	8
2.1.2	Randbereiche.....	9
2.1.3	Amphibische Lebensräume oder Reptilien-Lebensräume	9
2.1.4	Fledermäuse	9
2.1.5	Käfer, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen und Flora	10
3	Grundlagen Artenschutzrecht	10
3.1	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.....	10
3.2	Vorsorgemaßnahmen.....	11
4	Prüfung nach ArtenGRUPPEN	11
5	Vermeidungsmassnahmen.....	13
5.1	Kompensation von Baumhöhlen.....	13
6	Weiterführende Untersuchungen.....	13
7	Fotodokumentation / exemplarisch).....	14
8	Prüfung der Zugriffsverbote	17
8.1	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	17
8.2	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	17
8.3	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	17
9	Massnahmenübersicht	18
10	Fazit.....	18

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Die DGR Projekt IV GmbH & Co. KG beabsichtigt die Realisierung einer Planung zum Bau eines Quartiers an der Ulzburger Landstraße / Ecke Theodor-Storm-Straße in 25451 Quickborn. Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung untersucht dabei mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, die innerhalb des bereits bebauten Plangebietes insbesondere durch die erforderliche Rodung von kleinflächigen Gehölzbeständen für den geplanten Neubau auftreten könnten. Die Gehölzbestände finden sich in zwei räumlich voneinander getrennten Bereichen an der südlichen Plangebietsgrenze an der Theodor-Storm-Straße.

Anzumerken ist, dass sich das Plangebiet nahezu zentral im Quickborner Ortsteil Heide und hier wiederum an der südlichen Grenze eines von industriell-gewerblicher Bebauung geprägten Bereiches mit einer Gesamtausdehnung von ca. 7 ha befindet. Im B-Plan Quickborn Nr. 24 „Quickborn – Heide, Gewerbegebiet“, besitzt das Plangebiet die Ausweisung „GE“ (Planaufstellung 1964).

Eine seit Jahrzehnten auf dem Gelände befindliche Logistikimmobilie mit umfänglichen versiegelten Flächen soll zunächst zurückgebaut werden, um somit ein Baufeld für die aktuelle Planung zu schaffen.

1.2 Methodik und Umfeld

Zum Zwecke der Erfassung von Potentialen auf dem Grundstück sowie im Wirkraum des geplanten Bauvorhabens erfolgte in der 51ten KW 2021 eine Ortsbegehung.

Das Plangebiet war zum Zeitpunkt der Begehung in allen Bereichen begeh- oder einsehbar.

Die Plangebietsfläche besitzt eine Gesamtgröße von etwa 2,25 ha. Die beiden durch Baum- und Gehölzbestände geprägten Bereiche im südlichen PG besitzen dabei eine Ausdehnung von:

Südlich werden die beschriebenen Gehölzbestände durch die Theodor-Storm-Straße begrenzt, die wiederum südlich durch EFH - Wohnbebauung geprägt wird. Westlich und nördlich werden beide Bereiche durch gewerbliche Bebauung oder versiegelte Flächen begrenzt. Lediglich westlich besitzt das Plangelände eine weitere unbebaute Fläche in der Größe von 0,8 ha, die etwa mittig durch eine Zufahrt zur vorh. Logistikhalle geteilt wird. Auf den unversiegelten Flächen befinden sich dort diverse Einzelbäume, die ebenfalls im Rahmen der Begehung untersucht wurden. Das gesamte Umfeld des Plangelandes ist folglich primär von Bebauung unterschiedlicher Nutzungen ohne hochwertige Lebensräume geprägt. Lebensräume finden sich im Bereich der Wohnbebauung primär in Form gärtnerisch geprägter Strukturen.

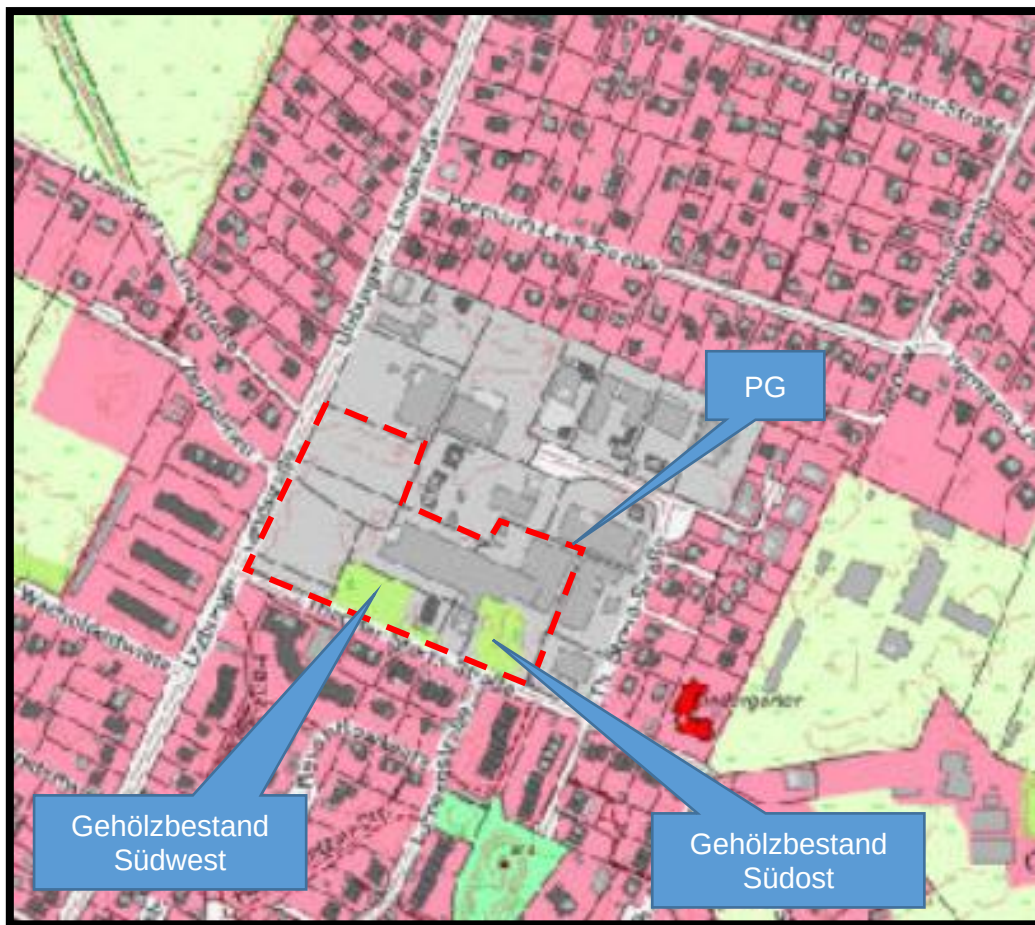


Abb. Lage des Plangelandes (Großraum) im zentralen Bereich der Ortslage Quickborn Heide mit Gewerbegebiet sowie Wohnbauflächen.



Abb. Lage des Plangeländes (Nahbereich) im zentralen Bereich der Ortslage Quickborn Heide mit Gewerbegebiet sowie Wohnbauflächen.

1.3 Geländenutzung / Historie



Abb. Plangebiet und aktuelle Geländenutzung (Bestand gem. historischer Luftbilder min. 3 Jahrzehnte)

2 BESTANDSAUFNAHME UND ABWÄGUNG DER ARTEN

2.1 Biotoptypen

2.1.1 Junge bis mittelalte Gehölze Südwest und westliche Freifläche

Große Teile des Gehölzbestandes Südwest werden durch abgängige Nadelgehölze geprägt. Höherwertige Laubbäume (Birken) mittleren Alters wurden als straßenbegleitende Baumreihe gepflanzt und befinden sich außerhalb des Plangebietes im Bereich der öffentlichen Straßenfläche. Die bodennahe Vegetation ist ruderal geprägt und wird teils von typischen Brombeergebüschten geprägt. Die Fläche besitzt eine rechtskräftige Ausweisung als GE Gebiet – der B-Plan hat ordnungsgemäß das Abwägungsverfahren durchlaufen. Artenschutzrechtliche Konflikte können für derartige Flächen primär für die weite Gruppe der freibrütenden Vogelarten mit gutem Erhaltungszustand, die u.a. den Lebensraum des „Halboffenlandes“ nutzen, nicht ausgeschlossen werden. In den überwiegend ablebigen Nadelbaumstrukturen fehlen jedoch bereits dicht benadelte Zweige, sodass die von störungssensiblen Vogelarten benötigte Deckung fehlt. Nachweisbar waren lediglich zerfallene Fortpflanzungsstätten, für die keine Nutzung im Zuge der zurückliegenden Brutperiode zu Grunde zu legen ist.

Weitere potentielle Lebensräume mit teils älteren Laubbäumen finden sich in solitärer Lage im Bereich der Freifläche West sowie als Baumhecke im Bereich der Zufahrt zur Logistikhalle (von der Ulzburger Landstraße). Im Stammbereich einer älteren Pappel konnte dort eine Baumhöhle nachgewiesen werden. Die Baumhöhle ist als Fortpflanzungsstätte für typische Höhlenbrüter im Wohnumfeld als auch als Fledermaus Zwischenquartier zu bewerten. Eine Nutzung als Fledermaus-Winterquartier wird aufgrund des gestörten Umfeldes (Menschen, Licht, Verkehr) jedoch ausgeschlossen (siehe Fotodokumentation). Horste konnten nicht nachgewiesen werden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Nachweise konnten in diesem Bereich nicht erbracht werden.

Die Größe und Lage des verinselten Plangebietes innerhalb eines dicht bebauten Umfeldes bedingt ein sehr hohes Maß von Störfaktoren. Die Fluchtdistanzen von störungssensiblen Arten werden durch diesen Umstand bereits deutlich unterschritten.

Eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat kommt den zu rodenden Gehölzen nicht zu. Die zahlreichen Gartenflächen im nahen Umfeld bieten deutlich höherwertige Strukturen und ausreichende Ersatzhabitate.

2.1.1 Junge bis mittelalte Gehölze Südost

Der Gehölzbestand Südost wird primär durch junge bis mittelalte Laubbäume mit einem BHD von 10 bis max. 30 cm sowie wenige Nadelbäume geprägt. Die bodennahe Vegetation ist nur schwach und ruderal ausgebildet. Die Fläche besitzt eine rechtskräftige Ausweisung als GE Gebiet – der B-Plan hat ordnungsgemäß das Abwägungsverfahren durchlaufen. Artenschutzrechtliche Konflikte können für derartige Flächen primär für die weite Gruppe der freibrütenden Vogelarten mit gutem Erhaltungszustand, die u.a. den Lebensraum des „Halboffenlandes“ nutzen, nicht ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten, deren Zustand auf eine Nutzung in der zurückliegenden Brutperiode hinweisen, konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Größe und Lage des verinselten Plangebietes innerhalb eines dicht bebauten Umfeldes bedingt ein sehr hohes Maß von Störfaktoren. Dieser Aspekt ist für den hier betrachteten Bestand nochmals verstärkt, da sich sowohl westlich als auch südlich teils stark frequentierte Zufahrten zu Gewerbeflächen finden.

Die Fluchtdistanzen von störungssensiblen Arten werden durch diesen Umstand bereits deutlich unterschritten.

Eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat kommt den zu rodenden Gehölzen nicht zu. Die zahlreichen Gartenflächen im nahen Umfeld bieten deutlich höherwertige Strukturen und ausreichende Ersatzhabitate.

2.1.2 Randbereiche

Die Randbereiche der Plangelände sind von extremen Störungen geprägt. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Brutvogelarten werden für diese Bereiche ausgeschlossen.

2.1.3 Amphibische Lebensräume oder Reptilien-Lebensräume

Vegetationslose oder wärmebegünstigte Flächen mit grabfähigen Böden, die einen potentiellen Lebensraum für Reptilien bieten würden, konnten im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen werden.

Verbundstrukturen zu arttypischen Lebensräumen dieser Artengruppe sind durch die umgebenden Nutzungen verbaut.

Aquatische Lebensräume in Form von permanenten oder temporären Tümpeln oder Wasserflächen sind nicht vorhanden.

2.1.4 Fledermäuse

Vorkommen von kopfstarken Fledermauspopulationen sind aufgrund des intensiv bebauten Umfeldes mit fehlenden Leitstrukturen höchst unwahrscheinlich.

Nicht gänzlich auszuschließen sind jedoch auf Basis des worst case Charakters der Betrachtung Einzelvorkommen für den Bereich der nachgewiesenen Baumhöhle.

Die umgebenden Gärten der Wohnbebauung bieten deutlich höherwertige Strukturen mit mannigfachen Leitstrukturen und Jagdhabitaten, welche den Verlust der im PG verlustigen Strukturen ausreichend ersetzen können.

Auch eine Bedeutung als Verbundkorridor oder Flugstraße ist für die hier zu betrachtenden Bestände nicht abbildbar.

2.1.5 Käfer, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen und Flora

In den artenarmen Ruderalbereichen der Freifläche West ist mit Vorkommen weit verbreiteter Käferarten zu rechnen. Zudem sind aus der Artengruppe der Heuschrecken, Tagfalter und Wildbienen keine streng geschützten Arten prognostizierbar. Totholzkäferarten sind aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen.

Im Untersuchungsgebiet sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden, daher ist das Vorkommen von Libellen auszuschließen.

Ein Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzen ist ebenfalls auszuschließen.

3 GRUNDLAGEN ARTENSCHUTZRECHT

3.1 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige baubedingte Störungen, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (Munlv 2007).

3.2 Vorsorgemaßnahmen

- Die Baufeldfreimachung / Rodung muss innerhalb des Zeitfensters Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.
- Vor der Rodung sind alle Baumhöhlen nochmals mittels Endoskop- und Wärmebildkamera auf Besatz zu prüfen

Die abgebildeten Maßnahmen werden der Abschichtung der Arten in den folgenden Prüfschritten zu Grunde gelegt.

4 PRÜFUNG NACH ARTENGRUPPEN

Säugetiere	Relevanz	Begründung
Baumhöhlengebundene Fledermäuse	Nein	Eine Schädigung von Individuen in den Baumhöhlen ist bei Beachtung der Rodungsfrist sowie nochmaliger Kontrolle der Baumhöhlen mittels Endoskop- und Wärmebildkamera auszuschließen – Nahrungshabitat nicht essentiell. Im Sinne der allgemeinen Vorsorge erfolgt eine Maßnahme zur Kompensation der Baumhöhlen.
Vögel	Relevanz	Begründung
Greifvögel	Nein	Horste oder entsprechend dimensionierte Baumhöhlen konnten im Zuge der Begehung nicht nachgewiesen werden. Das verhältnismäßig kleine PG ist nicht als essentielles Nahrungshabitat zu bewerten.
Höhlenbrüter	JA	Baumhöhlen konnte nachgewiesen werden. Eine Schädigung von Jungvögeln kann bei Beachtung der Rodungsfristen ausgeschlossen werden. Im Sinne der allgemeinen Vorsorge erfolgt eine Maßnahme zur Kompensation der Baumhöhlen.
Halboffenlandarten – häufig vorkommende Arten	Nein	Eine Schädigung von Individuen ist bei Beachtung der Rodungsfrist auszuschließen. Für die Artengruppe mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotsstatbeständen, unter Berücksichtigung gewis-

		ser Vermeidungsmaßnahmen (Baufelddräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen.
Halboffenlandarten – selten vorkommende Arten	Nein	Die Struktur sowie die Prägung der Fläche incl. der vorh. Störfaktoren lässt den Ausschluss von Vorkommen dieser Artengruppe zu.
Reptilien	Relevanz	Begründung
Zauneidechse Mauereidechse	Nein	Bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Das PG bietet keine entsprechenden Lebensraumstrukturen. Bahnlinien oder sonstige geeignete Lebensräume befinden sich nicht im Umfeld des PG.
Amphibien	Relevanz	Begründung
Amphibien allgemein	Nein	Amphibische Lebensräume sind nicht im PG und nahmen Umland nicht vorhanden.
Libellen	Relevanz	Begründung
Libellen allgemein	Nein	Geeignete Lebensräume sind im PG und nahem Umfeld nicht vorhanden.

5 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

5.1 Kompensation von Baumhöhlen

Im Zuge der Beseitigung von Gehölzstrukturen gehen Baumhöhlenstrukturen dauerhaft verloren. Zur Kompensation dieser Höhlen sind im Nahbereich des Eingriffsortes folgende Maßnahmen durchzuführen:

Montage und dauerhafter Erhalt von 5 Stück Fledermaus Höhlenquartieren

Montage und dauerhafter Erhalt von 2 Stück Nistkästen Einflugloch 26 mm

6 WEITERFÜHRENDE UNTERSUCHUNGEN

Weiterführende Untersuchungen zum Nachweis einer tatsächlich gegebenen Relevanz, der hier auf worst case Basis abgebildeten Konflikte wären allenfalls dann sinnvoll, wenn sich das Vorhaben zeitlich deutlich erheblich verzögern würde und die Strukturen auf dem Gelände dauerhaft eine deutlich reduzierte Störungsfrequenz besitzen.

7 FOTODOKUMENTATION / EXEMPLARISCH)



Abb.: oben: Blick von Südwest auf die Freifläche West – (Pfeil) Laubbaum mit Baumhöhle

Unten: Blick von Süd auf den von ablebigen Nadelbäumen geprägten Bestand an der Theodor-Storm-Straße mit straßenbegleitender Baumreihe





Abb.:

Oben: Blick von Nord auf den von ablebigen Nadelbäumen geprägten Bestand an der Theodor-Sturm-Straße

Unten: Detailaufnahme der Baumhöhle in der Pappel Südwest





Abb.:

Oben: Garten und Zufahrtsbereich zwischen den Vegetationsstrukturen Südwest und Südost an der Theodor-Storm-Straße

Unten: gewerbliche Zufahrt östlich der Vegetationsstruktur Südost



8 PRÜFUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE

8.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Entfernung der Vegetation resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Entfernung der Vegetation außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird, ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Als zusätzliche Vorsorgemaßnahmen erfolgt für die Baumhöhle im Bereich eines Laubbaumes eine Kontrolle mittels Endoskop- und Wärmebildkamera.

8.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Die Prägung von Plangebiet und Umfeld erlauben jedoch den Ausschluss relevanter Tierpopulationen, die erheblich gestört werden könnten. Es sei insbesondere auf die bestehende hohe Vorbelastung im Gewerbegebiet durch vorhandene Bebauung und die Belastung durch Menschen und KFZ / LKW hingewiesen.

8.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten und dem Entfernen von Gebüsch- und Gehölzstrukturen resultieren. Die durchgeführte Prognose belegt, dass auf der Fläche das Vorhandensein von freibrütenden Vogelarten sowie Höhlenbrütern generell nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) liegt jedoch für Höhlenbrüter nicht vor, da der Verlust durch die Installation entsprechender künstlicher Nisthilfen ersetzt wird.

Für die o. g. Artengruppe der freibrütenden Vogelarten ist zu Grunde zu legen, dass auch bei einer Überbauung der Fläche die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, da gebüschartige Strukturen und Ruderalfluren an vielen Stellen im Umland vorhanden sind und die vorkommenden Arten eine breite Lebensraumamplitude besitzen (siehe auch Luftbild).

9 MASSNAHMENÜBERSICHT

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung der Zugriffsverbote zu beachten:

- Die Baufeldfreimachung / Rodung ist im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- Vor der Rodung sind Baumhöhlen nochmals mittels Endoskop- und Wärmebildkamera auf Besatz zu prüfen
- Kompensation von Baumhöhlen

Montage und dauerhafter Erhalt von 5 Stück Fledermaus Höhlenquartieren (Aufgrund der verzögerten Annahme neuer Strukturen erfolgt eine erhöhte Kompensation).

Montage und dauerhafter Erhalt von 2 Stück Nistkästen Einflugloch 26 mm (Verh. 1: 2)

10 FAZIT

Die DGR Projekt IV GmbH & Co. KG beabsichtigt die Realisierung einer Planung zum Bau eines Quartiers an der Ulzburger Landstraße / Ecke Theodor-Storm-Straße in 25451 Quickborn. Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung untersucht dabei mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, die innerhalb des bereits bebauten Plangebietes insbesondere durch die erforderliche Rodung von kleinflächigen Gehölzbeständen für den geplanten Neubau auftreten könnten. Die Gehölzbestände finden sich in zwei räumlich voneinander getrennten Bereichen an der südlichen Plangebietsgrenze an der Theodor-Storm-Straße.

Nach Durchführung der Prüfung ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der definierten Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vermieden werden kann.

Die abgebildeten Maßnahmen sind frühzeitig bei der Planung zu beachten und durch entsprechend qualifizierte Unternehmen umzusetzen bzw. fachlich zu begleiten.

Unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen kann ein Auslösen der Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG vermieden werden und die Rodungsmaßnahme ist aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Die vorliegende Prüfung wurde neutral und unabhängig nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert